
S 15 U 85/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	3.
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	gerichtlicher Vergleich Auslegung Zurückverweisung
Leitsätze	-
Normenkette	SGG § 101 SGG § 159 BGB § 133 BGB § 157

1. Instanz

Aktenzeichen	S 15 U 85/17
Datum	21.04.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 U 84/21
Datum	16.11.2021

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Â

Auf die Berufung des KlÄggers wird das Urteil des Sozialgerichts Cottbus vom 21. April 2021 aufgehoben.

Â

Der Rechtsstreit wird an das Sozialgericht Cottbus zur¼ckverwiesen.

Â

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Die Beteiligten streiten um die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund eines vom Kläger am 16. April 2013 erlittenen Arbeitsunfalls.

Â

Der 1978 geborene Kläger erlitt am 16. April 2013 einen Motorradunfall und wurde mittels Rettungswagen in die Notaufnahme eingeliefert. Der Durchgangsarzt Dr. N diagnostizierte nach seinem Bericht vom 17. April 2013 eine Thoraxprellung rechts, eine Schulterprellung rechts und eine Unterschenkelprellung links, die eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 30. April 2013 bedinge. Es wurden Röntgenaufnahmen der HWS, des Thorax, des Hemithorax, der rechten Schulter und des linken Unterschenkels jeweils in zwei Ebenen gefertigt sowie eine Fast-Sonografie durchgeführt. Es fanden sich weder knöchernen Verletzungen noch freie Flüssigkeiten. Der Kläger gab Schmerzen im rechten Hemithorax und im linken Unterschenkel medial sowie einen Druckschmerz der rechten Schulter nach Schulterluxationen vor einigen Jahren an. Weiter ist im Bericht des Durchgangsarztes vermerkt, dass der Kläger, nachdem er vom Tod seines Vaters erfahren habe, nach Dienstschluss direkt in das Krankenhaus gefahren sei und auf dem Weg dorthin den Unfall erlitten habe. Nach der Unfallanzeige des Arbeitgebers sei der Unfall durch einen anderen Verkehrsteilnehmer verursacht worden, der die Vorfahrt nicht beachtet habe.

Â

Am 29. April 2013 wurde durch das radiologische Versorgungszentrum M-L GbR ein MRT der rechten Schulter gefertigt, danach zeigte sich eine regelrechte Artikulation des Schultergelenkes und AC-Gelenkes. Zudem wurde eine ödematöse Signalreaktion um das AC-Gelenk und eine geringe ödematöse Signalreaktion um die coracoclaviculären Bänder ohne Rupturnachweis festgestellt und zum Ausschluss einer höhergradigen AC-Gelenksverletzung eine ergänzende Wassertragraufnahme unter Belastung im Seitenvergleich empfohlen. Zudem wurde ein umschriebenes Ödem des distalen Musculus supraspinatus im Sinne einer Zerrung festgestellt. Eine Rotatorenmanschettenruptur war nicht abgrenzbar. Außerdem fanden sich Metallartefakte im vorderen Glenoid durch Pins.

Â

Im Nachschaubericht des Durchgangsarztes Dr. L vom 13. Mai 2013 wird eine AC-Gelenkssprengung Rockwood II.-III. Grades rechts diagnostiziert. Es bestanden

Restschmerzen linkstibial sowie ein Druckschmerz des rechten AC-Gelenks. Die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit wurde bis zum 31. Mai 2013 angegeben. Im weiteren Bericht des Durchgangsarztes Prof. Dr. W vom 11. Juni 2013 wird die voraussichtliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Klägers bis zum 25. Juni 2013 angegeben. Prof. Dr. W stellte eine reizlose Schulter rechts ohne wesentliche Schwellung im Vergleich zur anderen Seite fest. Es bestand ein Druck- und Bewegungsschmerz über dem AC-Gelenk. Neurologische Ausfälle oder Instabilitäten bestanden nicht. Die Bewegung war deutlich eingeschränkt, es zeigte sich eine aktive Anteversion von 90° und eine aktive Abduktion ebenfalls von 90°. Passiv war das rechte Schultergelenk frei beweglich. Prof. Dr. W diagnostizierte eine Schultergelenkssprengung Tossy II rechts. In seinem Zwischenbericht vom 08. Juli 2013 gab er an, dass eine operative Behandlung durch Arthroskopie und offene Clavicularteilresektion erfolgen solle und voraussichtlich eine Arbeitsunfähigkeit bis zum 19. Juli 2013 bestehe. Am 16. Juli 2013 berichtete Prof. Dr. W über die OP vom 11. Juli 2013. Bei der arthroskopischen Untersuchung des rechten Schultergelenks habe sich kein Anhalt für Unfallfolgen gezeigt, die Rotatorenmanschette habe keinen Defekt gezeigt. Bei Zustand nach arthroskopischer Labrum-Refixation sei eine SLAP I (Degeneration des superioren Labrums von anterior nach posterior) zu sehen. Die Läsion im AC-Gelenk sei auf den Unfall zurückzuführen.

Ä

In der von der Beklagten eingeholten beratungsärztlichen Stellungnahme vom 03. September 2013 äußerte Dr. R Zweifel daran, dass Folge des Unfalls vom 16. April 2013 eine Tossy-Verletzung gewesen sei. Das MRT zeigte sich insoweit eindeutig. Die seitens des Radiologen angeregten Wassertrageraufnahmen ließen nicht vor. Radiologisch oder MRT-morphologisch ließen sich unfallbedingte Verletzungsfolgen nicht nachweisen. Die Beklagte bat die Durchgangsarzte Dr. F, Dr. L und Prof. Dr. W hierzu um Stellungnahme. Dr. F schloss sich, da die AC-Gelenkssprengung röntgenmorphologisch nicht nachgewiesen worden sei, der Einschätzung des Dr. R an, regte jedoch an, die Möglichkeit eines posttraumatischen Impingement nach Distorsion oder Prellung zu überdenken. Prof. Dr. W blieb bei seiner Einschätzung der unfallabhängigen AC-Gelenksverletzung. Der Beratungsarzt blieb bei seiner Einschätzung, dass allenfalls eine Arbeitsunfähigkeit von bis zu vier Wochen gerechtfertigt sei.

Ä

Mit Bescheid vom 07. November 2013 lehnte die Beklagte die Übernahme weiterer Behandlungen des Klägers ab, da ab dem 14. Mai 2013 kein Ursachenzusammenhang mehr zwischen dem Unfall und der Arbeitsunfähigkeit sowie der Behandlungsbedürftigkeit bestehe. Zudem setzte sie die Krankenkasse des Klägers, die bisher in ihrem Auftrag seit dem 29. Mai 2013 Verletztengeld gezahlt hatte, mit Schreiben vom 07. und 15. November 2013 hiervon in Kenntnis

Ä

Mit seinem hiergegen gerichteten Widerspruch machte der Klager geltend, dass die Arbeitsunfahigkeit weiter unfallbedingt sei.



In einer von dem Haftpflichtversicherer des Unfallgegners eingeholten beratungsarztlischen Stellungnahme vom 27. September 2013 kam Dr. V (Facharzt fur Orthopadie und Unfallchirurgie, Physikalische Therapie, Sportmedizin, Chirotherapie und Sozialmedizin) zu dem Ergebnis, dass eine Tossy II-Verletzung (Zusammenhangstrennung der coracoacromialen Bander) durch den Unfall nicht ausreichend belegt sei; die entsprechende Diagnosestellung sei nicht nachvollziehbar.



Die Beklagte holte Befundberichte der den Klager behandelnden rzte sowie ein Vorerkrankungsverzeichnis in Bezug auf Schulterverletzungen ein und zog ein Gutachten der Rentenversicherung sowie einen Entlassungsbericht zu einer Rehabilitationsbehandlung zu einem Vorschaden an der rechten Schulter aus dem Jahr 2001/2002 bei. Daraus ergab sich neben der im Juli 2000 arthroskopisch durgefuhrten Labrumrefixation u. a. auch eine Arbeitsunfahigkeit im September 2003 wegen einer Frozen Shoulder (adhasive Gelenkkapselentzundung). Am 28. November 2013 erfolgte eine erneute Operation an der rechten Schulter. Das von Dr. B nach Untersuchung des Klagers eingeholte Zusammenhangsgutachten vom 04. Marz 2014 geht von einer Tossy II-Verletzung mit begleitender posttraumatischer Bewegungseinschrankung im Sinne eines posttraumatischen Impingementsyndroms und einem Zusammenhang mit dem Unfall aus. Er sah aktuell noch eine Arbeitsunfahigkeit und Behandlungsbedurftigkeit des Klagers. Der Beratungsarzt Dr. R trat dem mit seiner Stellungnahme vom 06. Juni 2014 wiederum entgegen. Er meinte, mit der nun vorliegenden Wassertragraufnahme (Rontgenbild vom 13. Mai 2013), sei eine Tossy II-Verletzung jetzt zwar nachgewiesen, sie musse aber nicht unfallbedingt sein.



Die Beklagte wies den hiergegen gerichteten Widerspruch des Klagers mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juli 2014 zuruck.



Gegen den Bescheid vom 07. November 2013 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17. Juli 2014 erhob der Klager Klage beim Sozialgericht Detmold (Aktenzeichen S 14 U 336/14), mit dem Antrag, die Beschwerden im rechten Schulter-/Armbereich als Folge des Arbeitsunfalls am 16. April 2013 anzuerkennen und ihm Leistungen im gesetzlichen Umfang zu gewahren, insbesondere Verletztengeld, Verletztenrente, Physiotherapie sowie Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Der Klager reichte dort ein durch den MDK W-L, Frau Dr. E, fur die gesetzliche Krankenversicherung erstelltes

Gutachten nach Untersuchung vom 09. Juli 2014 zur Dauer der Arbeitsunfähigkeit ein. Sie ging von einer auf Dauer bestehenden Arbeitsunfähigkeit und einer erheblichen Minderung der Erwerbsfähigkeit aus.

Â

Im Rahmen des vor dem SG Detmold geführten Klageverfahrens S 14 U 336/14 wurde ein fachorthopädisches Sachverständigen Gutachten des Dr. K vom 29. Dezember 2015 eingeholt. Dr. K stellte fest, dass neben einer Schultergelenksprellung eine Schultergelenksverletzung Typ Tossy II vorgelegen habe und mit großer Wahrscheinlichkeit unfallbedingt sei. Diese habe weder zu einer Atrophie der Schultergürtelmuskulatur noch zu einer posttraumatischen Schultersteife geführt. Das bestehende Impingementsyndrom mit nachfolgender Bewegungseinschränkung sei nicht posttraumatisch zum Unfall vom 16. April 2013, sondern mit großer Wahrscheinlichkeit Folge der bereits zuvor bestehenden degenerativen Veränderungen wie Tendinitis der langen Bizepssehne, Tendinitis Calcarea sowie Bursitis der rechten Schulter. Das SG Detmold holte ein weiteres Gutachten des Dr. B nach [Â§ 109 SGG](#) vom 10. September 2016 ein. Auch Dr. B ging von einer AC-Gelenkssprengung als Folge des Unfalls aus und sah diese an wenn auch nicht zwingend indiziert als Grund für die AC-Gelenkresektion an. Die schmerzbedingten und klinisch feststellbaren Bewegungseinschränkungen seien zumindest teilweise als Traumafolgen zu bewerten. Aus gutachterlicher Sicht bestehe nur ein geringer Zusammenhang zwischen den dokumentierten degenerativen Veränderungen und der Schwere der aktuellen Einschränkungen. Vielmehr bestehe der Verdacht auf eine schmerzhafte Aktivierung der degenerativen Veränderungen auf Grund des Unfalls.

Â

Das SG Detmold wies die Beteiligten mit Schreiben vom 25. Januar 2017 darauf hin, dass der angegriffene Bescheid nach seinem Tenor lediglich eine Entscheidung über die Gewährung von Heilbehandlung beinhalte, weitere Leistungen, insbesondere die Gewährung von Verletztengeld und -rente seien daher nicht streitgegenständlich.

Â

Der Kläger beantragte daraufhin mit Schreiben vom 31. Januar 2017 bei der Beklagten die Gewährung aller ihm auf Grund des Unfalls vom 16. April 2013 zustehenden Leistungen (insbesondere von Verletztengeld und Verletztenrente). Zwar seien bereits die Ausführungen im Widerspruchsbescheid nach dem Meistbegünstigungsgrundsatz entsprechend auszulegen und daher die Verletztenrente und das Verletztengeld ebenfalls Klagegegenstand. Die entsprechende Antragstellung im Verwaltungsverfahren erfolge dennoch noch einmal vorsorglich.

Â

Mit Bescheid vom 10. April 2017 stellte die Beklagte fest, dass ein Anspruch auf Gewährung von Verletztengeld auf Grund des Unfalls vom 16. April 2013 für die Zeit vom 29. Mai 2013 bis zum 16. Juli 2013 bestehe. Ein Anspruch auf Verletztengeld für die Zeit nach dem 16. Juli 2013 wurde abgelehnt. Bei der zur Klärung der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit durchgeführten Arthroskopie hätten keine Traumafolgen mehr festgestellt werden können. Die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und daher auch der Anspruch auf Verletztengeld hätten daher mit der stationären Heilbehandlung am 16. Juli 2013 geendet. Mit weiterem Bescheid vom 19. April 2017 lehnte die Beklagte die Gewährung einer Rente auf Grund des Unfalls ab, denn die Erwerbsfähigkeit sei über die 26. Woche nach dem Eintritt des Arbeitsunfalls bzw. nach dem Ende des Verletztengeldanspruches nicht um wenigstens 20% gemindert. Dabei berücksichtigte sie als [unfallbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen eine Sprengung des Schultergelenks Typ Tossy II rechts ohne funktionelle Beeinträchtigung nach erlittenem Motorradunfall](#), eine folgenlos ausgeheilte Prellung der rechten Schulter und des Brustkorbs rechts sowie eine folgenlos ausgeheilte Prellung des linken Unterschenkels.

Â

Der Kläger erhob mit Schreiben seiner Bevollmächtigten vom 24. April 2017 und 09. Mai 2017 Widerspruch gegen die beiden Bescheide.

Â

In dem vor dem SG Detmold geführten Rechtsstreit S 14 U 336/14 vertrat die Prozessbevollmächtigte des Klägers die Auffassung, dass auch die Gewährung von Verletztengeld und -rente bereits Gegenstand des Verwaltungsverfahrens zum Bescheid vom 07. November 2013 gewesen und daher diese Ansprüche auch Streitgegenstand seien.Â

Â

Die Beklagte wies den Widerspruch gegen den das Verletztengeld nach dem 16. Juli 2013 ablehnenden Bescheid vom 10. April 2017 mit Widerspruchsbescheid vom 31. Mai 2017 zurück. Die hiergegen am 26. Juni 2017 erhobene Klage verwies das SG Detmold an das SG Cottbus, wo sie derzeit unter dem Aktenzeichen S 15 U 72/17 anhängig ist.

Â

In der mündlichen Verhandlung vom 13. Juni 2017 vor dem SG Detmold schlossen die Beteiligten in dem Verfahren S 14 U 336/14 den folgenden gerichtlichen Vergleich:

Â

1. Die Beklagte erklärt sich, entsprechend auch der Regelung im Bescheid über die Ablehnung von Verletztenrente vom 19.04.2017, bereit, als

weitere Folge des Arbeitsunfalls des Klägers vom 16.04.2013 eine Sprengung des Schultergelenkes Typ Tossy II rechts festzustellen.

Â

2. Der Bescheid vom 07.11.2013 wird im Übrigen zurückgenommen, als beklagenseits hier eine unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit und Behandlungsbedürftigkeit bis zum 13.05.2013 festgestellt wurde; nach Hinweisen des Gerichts sind die Beteiligten darüber einig, dass eine derartige Feststellung eine unzulässige Elementenfeststellung wäre, welche auch im Klageverfahren grundsätzlich nicht zulässig wäre.

Â

3. Die Beteiligten sind darüber einig, dass hinsichtlich der sich aus dem Unfall und der nunmehr als Unfallfolge anerkannten Schultergelenkssprengung ergebenden Leistungsansprüche die Verfahren hinsichtlich der Gewährung von Verletztengeld (Bescheid vom 10.04.2017) und Verletztenrente (Bescheid vom 19.04.2017) maßgeblich sind.

Â

4. Die Beteiligten sind darüber einig, dass hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit der außergerichtlichen Kosten des Klägers eine Beschlussfassung des Gerichts gemäß [Â§ 193 SGG](#) erfolgt.

Â

5. Die Beteiligten erklären den Rechtsstreit für erledigt.

Â

Den Widerspruch gegen den die Verletztenrente ablehnenden Bescheid vom 19. April 2017 wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 2017 zurück. Unfallbedingte Folgen, die eine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Sie folge nicht den Ausführungen des Gutachters Dr. B dahingehend, dass die Resektion des Schultergelenkes als Unfallfolge anzuerkennen sei.

Â

Hiergegen hat der Kläger am 06. September 2017 Klage vor dem SG Cottbus erhoben und beantragt, ihm eine Verletztenrente von mindestens 20% der Vollrente zu gewähren. Eine ausreichende objektiv nachvollziehbare Bewertung habe im Rahmen des Verwaltungsverfahrens bei der Beklagten bisher nicht stattgefunden.

Â

Mit Schreiben vom 18. November 2020 hat der Vorsitzende der 15. Kammer den Klager darauf hingewiesen, dass mit dem gerichtlichen Vergleich vor dem SG Detmold die Regelung getroffen worden sei, dass die Beklagte sich bereit erklare, entsprechend auch der Regelung in dem Bescheid vom 19. April 2017 als weitere Folge des Arbeitsunfalls des Klagers vom 16. April 2013 eine Sprengung des Schultergelenks Typ Tossy II rechts festzustellen. In dem Bescheid vom 19. April 2017 sei als Unfallfolge eine Sprengung des Schultergelenks rechts Typ Tossy II ohne funktionelle Beeintrachtung nach erlittenem Motorradunfall festgestellt worden. In dem geschlossenen Vergleich sei damit rechtskraftig festgestellt worden, dass eine Funktionsbeeintrachtung der Schulter des Klagers auf Grund des Unfalls nicht vorliege. Die Feststellung einer unfallbedingten Minderung der Erwerbsfahigkeit sei damit nicht moglich. Es sei zwar in dem Vergleich auerdem vereinbart worden, dass hinsichtlich der sich aus dem Unfall ergebenden Leistungsansprache die Verfahren hinsichtlich der Gewahrung von Verletztengeld und -rente mageblich seien. Dies fuhre aber zu keiner anderen Auslegung des Vergleichs, denn die Aufnahme dieser Regelung sei aus prozessualen Grunden zwingend gewesen, weil der Bescheid vom 07. November 2013 zu diesen Streitgegenstanden keine Regelung beinhaltet habe.



Die Beteiligten haben einer solchen Auslegung des Vergleichs widersprochen.



Das SG Cottbus hat die Klage mit Urteil vom 21. April 2021 abgewiesen. Zur Begrundung hat es ausgefahrt, dass die nach [§ 56 Abs. 1](#) Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) erforderliche Minderung der Erwerbsfahigkeit in Hohe von mindestens 20 vom Hundert nicht festgestellt werden konne. In dem vor dem SG Detmold gefahrten gerichtlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich sei rechtskraftig festgestellt worden, dass Funktionsbeeintrachtigungen an der Schulter des Klagers nicht vorliegen wurden. Die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfahigkeit sei damit auf 0% festzustellen. Soweit die Beteiligten meinten, dass ber die Hohe der Minderung der Erwerbsfahigkeit im vorliegenden Verfahren entschieden werden konnte, wurden sie den rechtlichen Prufungsmastab verkennen. Die Frage, inwieweit die Erwerbsfahigkeit herabgesetzt sei, sei im Wesentlichen eine juristische Frage. Im Hinblick auf die dieser Bewertung zu Grunde zu legenden medizinisch festgestellten Funktionsbeeintrachtigungen sei durch den Vergleich eine Entscheidung getroffen worden.



Der Klager hat am 26. Mai 2021 gegen das seiner Prozessbevollmachtigten am 27. April 2021 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. Das SG Cottbus gehe fehl in der Annahme, ber die wesentliche Frage der Leistungsansprache sei durch die Regelung in dem Vergleich vor dem SG Detmold entschieden worden. Unter Ziffer 3. des Vergleiches sei ausdracklich darauf hingewiesen worden, dass hinsichtlich der

Leistungsansprüche des Verletztengeldes und der Verletztenrente die Verfahren zu den Bescheiden vom 10. April 2017 und 19. April 2017 maßgeblich seien. Das SG Cottbus hätte daher weitere Ermittlungen von Amts wegen anstellen müssen. Entgegen der Auffassung der Beklagten habe über die 26. Woche nach Eintritt des Arbeitsunfalls noch eine Arbeitsunfähigkeit bestanden.

Der Kläger beantragt,

Â

die Beklagte unter Aufhebung des Urteils des Sozialgerichts Cottbus vom 21. April 2021 und unter Abänderung ihres Bescheides vom 19. April 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2017 zu verurteilen, ihm aufgrund der Folgen des Arbeitsunfalls vom 16. April 2013 eine Verletztenrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 vom Hundert zu gewähren.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurückzuweisen.

Â

Sie ist der Auffassung, dass unfallbedingte Folgen im Bereich der rechten Schulter nicht mehr vorhanden seien. Die Verletzungen seien ebenso folgenlos ausgeheilt wie die im Bereich des Brustkorbes und des linken Unterschenkels, so dass eine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht verblieben sein könne.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten zum vorliegenden Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, ergänzend Bezug genommen.

Â

Â

Entscheidungsgründe

Â

Â

I. Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Cottbus vom 21. April 2021 erweist sich als zulässig und im Sinne einer Aufhebung und Zurückverweisung als begründet.

Ä

Nach [Ä§ 159 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) kann das Landessozialgericht durch Urteil die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung aufheben und die Sache an das Sozialgericht zurückverweisen, wenn dieses die Klage abgewiesen hat, ohne in der Sache selbst zu entscheiden. Zwar hat das SG Cottbus die Klage nicht als unzulässig abgewiesen, sondern eine Entscheidung in der Sache getroffen. [Ä§ 159 Abs. 1 Nr. 1 SGG](#) ist jedoch entsprechend anwendbar, wenn das SG zwar in der Sache selbst, aber aus Gründen, die das LSG nicht für zutreffend hält, die Klage abgewiesen und zu den eigentlichen Sachfragen nicht Stellung genommen hat, weil es in einer rechtlichen Vorfrage die Weiche falsch gestellt hat (BSG, Urteil vom 18. Februar 1981 – [3 RK 61/80](#) –, juris; Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Ä§ 159 Rn. 2b). Ein solcher Fall ist hier gegeben.

Ä

Nach [Ä§ 56 Abs. 1 Satz 1 SGB VII](#) haben Versicherte, deren Erwerbsfähigkeit infolge eines Versicherungsfalls über die 26. Woche nach dem Versicherungsfall hinaus um wenigstens 20 vom Hundert gemindert ist, Anspruch auf eine Rente. Nach [Ä§ 56 Abs. 1 Satz 2 SGB VII](#) besteht für jeden, auch für einen früheren Versicherungsfall, Anspruch auf Rente, wenn die Erwerbsfähigkeit infolge mehrerer Versicherungsfälle gemindert ist und die Vorhundertsteile zusammen wenigstens die Zahl 20 erreichen.

Ä

Das SG Cottbus hat in der angegriffenen Entscheidung die Frage des Vorliegens von Unfallfolgen, die zu einer Rentenberechtigung des Klägers führen könnten, nicht selbstständig geprüft. Es hat sich insoweit an den zwischen den Beteiligten am 13. Juni 2017 vor dem SG Detmold geschlossenen Vergleich gebunden gesehen und – aus seiner Sicht zutreffend – weitere Ermittlungen unterlassen. Es ist in Auslegung dieses Vergleichs davon ausgegangen, dass als alleinige Unfallfolge eine vollständig ausgeheilte Tossy II- Verletzung des Schultergelenks rechts festgestellt worden sei. Eine solche Regelung lässt sich dem Vergleich nach sachgerechter Auslegung jedoch nicht entnehmen. Ein gerichtlicher Vergleich hat eine Doppelnatur, er ist sowohl öffentlich-rechtlicher Vertrag als auch Prozesshandlung (Hofmann in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 3, 1. Aufl., [Ä§ 101 SGG](#), Stand: 04. Januar 2021, Rn. 13) und entsprechend [Ä§§ 133, 157](#) Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) auszulegen. Bei dessen Auslegung ist daher nicht nur allein der Wortlaut, sondern auch der bisherige Verfahrensablauf heranzuziehen. Eine sachgerechte Auslegung ergibt, dass durch den Vergleich eine Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung einer Schultergelenksverletzung Typ Tossy II – ohne die weitere Feststellung, dass diese folgenlos ausgeheilt sei – erfolgt ist.

Â

Der Wortlaut des Vergleichs ist insoweit zwar offen. Die Formulierung, âentsprechend auch der Regelung im Bescheid Ã¼ber die Ablehnung von Verletztenrente vom 19.04.2017, (bereit), als weitere Folge des Arbeitsunfalls des KlÃ¤gers vom 16.04.2013 eine Sprengung des Schultergelenkes Typ Tossy II rechts festzustellenâ, kann dahingehend ausgelegt werden, dass die Sprengung des Schultergelenkes als unmittelbare Unfallfolge anerkannt werden soll, sie kÃ¶nnte aber auch dahingehend verstanden werden, dass auch der in dem Bescheid vom 19. April 2017 enthaltene Zusatz, dass diese folgenlos ausgeheilt sei, von der Feststellung mitumfasst sein soll.

Die weitere unter Ziffer 3. des Vergleichs getroffene Regelung nimmt ebenfalls auf die Schultergelenkssprengung Bezug, indem dort ausgefÃ¼hrt wird, dass sich die âaus der nunmehr als Unfallfolge anerkannten Schultergelenkssprengungâ ergebenden LeistungsansprÃ¼che in den weiteren Verwaltungsverfahren geprÃ¼ft werden sollen. Auch in dieser Regelung ist nur von der Unfallfolge der âanerkannten Schultergelenkssprengungâ und nicht von deren Ausheilung die Rede. Dies kÃ¶nnte dafÃ¼r sprechen, dass in Ziffer 1. allein die Schultergelenkssprengung anerkannt werden sollte.

Â

Aus der fÃ¼r die Auslegung des Vergleichs nach [Â§ 133, 157 BGB](#) ebenfalls maÃgeblichen Sicht der Beteiligten spricht jedoch Ã¼berwiegendes dafÃ¼r, dass eine folgenlose Ausheilung nicht Bestandteil der Feststellung nach Ziffer 1. des Vergleichs sein sollte. Eine vergleichsweise Regelung, wie sie das SG Cottbus angenommen hat, wÃ¼rde mit Blick auf den bisherigen Verfahrensablauf keinen Sinn ergeben. Eine Feststellung, dass Unfallfolge eine Sprengung des Schultergelenkes Typ Tossy II rechts ohne funktionelle BeeintrÃ¤chtigung ist, hÃ¤tte fÃ¼r den KlÃ¤ger keinen rechtlichen Vorteil gebracht. Diese Annahme hatte die Beklagte bereits ihrem im vorliegenden Verfahren angegriffenen Bescheid zur GewÃ¤hrung von Verletztenrente zugrunde gelegt. Mit der Annahme der folgenlosen Ausheilung wÃ¤re, sowie das SG insoweit zu Recht ausgefÃ¼hrt hat, âzumindest ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vergleichs â der GewÃ¤hrung einer Verletztenrente die Grundlage entzogen. Dass die Beteiligten diese Folge erreichen wollten, ist aber nicht anzunehmen; Ziel der Beteiligten dÃ¼rfte angesichts der in Ziffer 3. betroffenen Regelung vielmehr gewesen sein, das Verwaltungsverfahren in Bezug auf die Verletztenrente nicht nur mit Blick auf die Bewertung der HÃ¶he der Minderung der ErwerbsfÃ¤higkeit, sondern auch mit Blick auf die verbliebenen Unfallfolgen offenzuhalten. Davon geht selbst die Beklagte aus, wie sich aus ihrer Stellungnahme im erstinstanzlichen Verfahren vom 10. Februar 2021 ergibt. Darin geht die Beklagte nicht nur davon aus, dass im vorliegenden Verfahren zulÃ¤ssigerweise die Feststellung eines Rentenanspruchs erfolgen kÃ¶nne, sondern dass auch insoweit eine materielle PrÃ¼fung zu erfolgen habe. Auch in ihrer Berufungserwiderung zieht sich die Beklagte nicht auf eine Bindungswirkung des vor dem SG Detmold geschlossenen gerichtlichen Vergleichs zurÃ¼ck.

Â

Das SG Cottbus hätte zudem selbst von seinem Standpunkt ausgehend, wonach die Schultergelenksverletzung aufgrund des insoweit geschlossenen Vergleichs folgenlos ausgeheilt ist, weitere Ermittlungen anstellen bzw. sich zur Frage verhalten müssen, ab welchem Zeitpunkt von einer Ausheilung auszugehen ist. Auch vom Standpunkt des SG Cottbus aus, wäre für den Zeitraum bis zum Abschluss des gerichtlichen Vergleichs am 13. Juni 2017 die Gewährung einer Verletztenrente aufgrund des Unfalls vom 13. April 2013 in Betracht zu ziehen gewesen.

Â

Das Gericht hält eine Zurückverweisung des Rechtsstreits an das SG Cottbus für sachdienlich. Bei der insoweit zu treffenden Ermessensentscheidung hat es die dadurch eintretende zeitliche Verzögerung und die bereits erhebliche Dauer der Streitigkeiten um die Unfallfolgen und der sich daraus ergebende Leistungsansprüche berücksichtigt. In Anbetracht dessen, dass durch die Zurückverweisung eine Verzögerung von nur in etwa einem halben Jahr eintritt und dem Kläger andererseits durch ein Unterlassen der Zurückverweisung eine Tatsacheninstanz verloren gehen würde und zudem bei dem SG Cottbus bei der auch für den vorliegenden Rechtsstreit zuständigen 15. Kammer noch das Verfahren über die Gewährung von Verletztengeld (§ 15 U 72/17) anhängig ist, dessen Ausgang gemäß [Â§ 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII](#) für die Dauer einer zu gewährenden Verletztenrente von Bedeutung sein könnte, sprechen überwiegende Gründe für die Zurückverweisung.

Â

Eine Kostenentscheidung war durch den Senat nicht zu treffen. Sie muss der Entscheidung des SG vorbehalten bleiben (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl 2020, Rn. 5f zu Â§ 159).

Â

Gründe für die Zulassung der Revision im Sinne von [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 19.05.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024